

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1966

Nummer 164

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	20. 10. 1966	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1986
203206	24. 10. 1966	RdErl. d. Finanzministers Staatliche Anerkennung von privateigenen Kraftwagen	1986
20321	20. 10. 1966	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Unterhaltsbeihilferichtlinien	1986
640		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 28. 9. 1966 (MBl. NW. S. 1884/SMBl. NW. 640) Vermögensverwaltung, Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten; hier: Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für über- und unterirdische Versorgungs- und Transportleistungen	1986
770 750	20. 10. 1966	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zuständigkeit der Oberbergämter für die wasserrechtliche Erlaubnis von Gewässerbenutzungen	1986
8051	26. 10. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendarbeitsschutz – Betriebspraktikum für Schüler des 9. Volksschuljahres	1987

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
21. 10. 1966	Bek. – Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften	1987
	Notiz	
21. 10. 1966	Wahlkonsulat von Paraguay, Köln	1988
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 68 v. 26. 10. 1966	1988
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 5. Sitzung (5. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 8. November 1966, in Düsseldorf, Haus des Landtags	1989

I.

2005

**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1966 —
I C 2/15 — 20.321

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 5.14 erhält folgende Fassung:
 - 5.14 Finanzamt Köln-Altstadt
(vgl. FA Köln-Körperschaften, Köln-Süd)
Für den Bereich der Oberfinanzdirektion Köln:
Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe
2. Die Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:
 - 6.5 Finanzamt Bielefeld-Stadt
(vgl. FA Detmold)
Für die Bezirke der FA Bielefeld-Land, Bünde (Westfalen), Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke (Westfalen), Minden (Westfalen), Paderborn, Warburg (Westfalen), Wiedenbrück:
Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wertpapiersteuer, Wechselsteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer, Beförderungsteuer,
für die Bezirke der FA Bielefeld-Land, Bünde (Westfalen), Detmold, Herford, Lemgo, Lübbecke (Westfalen), Minden (Westfalen), Wiedenbrück:
Steuerstrafsachen,
für den Bezirk des FA Bielefeld-Land:
Bewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer.
3. Als neue Nummer 6.5 a ist einzufügen:
 - 6.5 a Finanzamt Bielefeld-Land in Bielefeld — keine
(vgl. FA Bielefeld-Stadt, Detmold).
4. Bei den nachfolgenden Nummern ist jeweils in dem unter der Bezeichnung des Finanzamts befindlichen Klammerzusatz das Wort „Bielefeld“ zu ersetzen durch „Bielefeld-Stadt“:
 - 6.10 Finanzamt Bünde; 6.13 Finanzamt Detmold;
6.24 Finanzamt Herford; 6.26 Finanzamt Höxter;
6.29 Finanzamt Lemgo; 6.31 Finanzamt Lübbecke;
6.35 Finanzamt Minden; 6.39 Finanzamt Paderborn;
6.45 Finanzamt Warburg; 6.47 Finanzamt Wiedenbrück.
5. In der Nummer 6.13 (Finanzamt Detmold) erhält der 1. Absatz (nach dem Klammerzusatz) folgende Fassung:

Für die Bezirke der FA Bielefeld-Stadt, Bielefeld-Land, Bünde (Westfalen), Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke (Westfalen), Minden (Westfalen), Paderborn, Warburg (Westfalen).

— MBl. NW. 1966 S. 1986.

203206

**Staatliche Anerkennung von privateigenen
Kraftwagen**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1966 —
B 2711 — 2530-IV 66

Voraussetzung für die staatliche Anerkennung eines privateigenen Personenkraftwagens ist nach § 29 der Kraftfahrzeugbestimmungen — Kr.Best. — v. 4. 2. 1950 (SMBl. NW. 203206) i. Verb. mit den hierzu ergangenen Ausführungsanordnungen u. a., daß der privateigene Personenkraftwagen gemessen an der Gesamtjahresfahrleistung überwiegend (mehr als 50 %) für dienstliche Zwecke benutzt wird.

Im Hinblick auf die in Aussicht genommene Änderung der Kraftfahrzeugbestimmungen bin ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden, daß die folgenden mit dem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug ausgeführten Fahrten weder dem privaten noch dem dienstlichen Anteil an der Gesamtjahresfahrleistung zugerechnet werden:

- a) Dienstfahrten, für die den Bediensteten nach Nr. 23 Abs. 2 ABzRKG nur die Kosten für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet werden dürfen,
- b) bis zu 2 Familienheimfahrten monatlich von Bediensteten, die Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung erhalten.

Bei der Feststellung der überwiegenden dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeuges bleiben diese Fahrten unberücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Nachweis für die genannten Fahrten im Fahrtenbuch geführt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1966 S. 1986.

20321

Änderung der Unterhaltsbeihilferichtlinien

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1966 —
B 2222 — 2253-IV 66

Nummer 3 Satz 1 der Unterhaltsbeihilferichtlinien — UBR — v. 21. 1. 1963 (MBl. NW. S. 135; SMBl. NW. 20321) i. d. F. d. RdErl. v. 14. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1290) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 folgende Fassung:

- „Die Unterhaltsbeihilfe beträgt
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge | 176,— DM mtl. |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 208,— DM mtl.“ |

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1966 S. 1986.

640

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 28. 9. 1966 (MBl. NW. S. 1884; SMBl. NW. 640)

Vermögensverwaltung, Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten; hier: Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für über- und unterirdische Versorgungs- und Transportleistungen

In Ziff. 2.1 muß es in der vorletzten Zeile statt „Grunddienstbarkeit“ „Dienstbarkeit“ heißen.

— MBl. NW. 1966 S. 1986.

770

750

Zuständigkeit der Oberbergämter für die wasserrechtliche Erlaubnis von Gewässerbenutzungen

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — VA 4 — 605/5 — 15594 und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —
IV/A 1 — 12—42—53/66 v. 20. 10. 1966

Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet gem. § 14 Abs. 2 WHG i. Verb. mit § 22 Abs. 6 Satz 2 LWG das Oberbergamt auch über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Es sind Zweifel geäußert worden, ob diese Zuständigkeitsregelung auch dann Platz greift, wenn der Bergaufsicht unterstehende Unternehmen aufgrund der neuen Wassergesetze eine Erlaubnis für eine sich aus ihrem Betrieb ergebende Gewässerbenutzung beantragen, die sie mittels einer nach § 22 pr. WG genehmigten Anlage bereits ausüben, für die sie aber kein verliehenes oder aufrechterhaltenes altes Recht besitzen.

Auch in solchen Fällen begründet § 14 Abs. 2 WHG die Zuständigkeit der Bergbehörde. Die Gewässerbenutzung ist hier ebenfalls Gegenstand eines bergrechtlichen Betriebsplanes, nur wurde dieser schon früher zugelassen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Oberbergamt seine aus der Bergaufsicht gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen über den Betrieb und die betrieblichen Maßnahmen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren verwenden kann. Damit liegt ein hinreichender Grund für die Anwendung des § 14 Abs. 2 WHG vor. Das Interesse der Wasserbehörden an der Entscheidung ist dadurch gesichert, daß das Einvernehmen der oberen Wasserbehörde einzuholen ist.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1986.

8051

Jugendarbeitsschutz Betriebspraktikum für Schüler des 9. Volksschuljahres

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 10. 1966 —
III B 3 — 8420 (III B 47/66)

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat den als Anlage abgedruckten Runderlaß über das Betriebspraktikum für Schüler des 9. Volksschuljahres v. 28. 12. 1965 — III A. 36 — 86:1 — 3693/65 — im Amtsblatt des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A, S. 68/1966, veröffentlicht. Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Schüler im Sinn dieses Erlasses sind sowohl Schüler des gegenwärtigen freiwilligen 9. Schuljahres als auch Schüler des 9. Pflichtschuljahres, das durch das Schulpflichtgesetz v. 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365/SGV. NW. 223) vom 1. Dezember 1966 an stufenweise eingeführt wird.
2. Die Tätigkeit der Schüler im Rahmen des Betriebspraktikums — das in der Regel 3 bis 4 Wochen dauert — betrachte ich in Übereinstimmung mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als eine nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG grundsätzlich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommene Beschäftigung, mit der überwiegend Zwecke des Schulunterrichtes verfolgt werden. Es erscheint jedoch geboten, die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben sich bei der Auswahl der Betriebe, die für das Betriebspraktikum in Frage kommen, und bei der Regelung der Arbeitsbedingungen für die Schüler zu beteiligen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß der Arbeitseinsatz der Schüler sich im Rahmen der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bewegt. Insbesondere sollen Unterrichtszeit und Arbeitszeit zusammen die im Jugendarbeitsschutzgesetz festgesetzten Grenzen der Arbeitszeit nicht überschreiten.

Über den Umfang der Beteiligung und die Erfahrungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist im Rahmen des Jahresberichts unter Abschnitt 82 zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 26. 10. 1966 — III B 3 — 8420 (III B 47/66)

Betriebspraktikum für Schüler des 9. Volksschuljahres; hier: Unfallversicherungsschutz und Durchführung des Betriebspraktikums

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 12. 1965 —
III A. 36 — 86:1 — 3693/65

In letzter Zeit ist mehrfach die Frage aufgeworfen worden, ob der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch für die Schüler des 9. Volksschuljahres während des Betriebspraktikums gilt. Hierzu mache ich auf folgendes aufmerksam:

1. Schüler, die als Praktikanten in den Betrieb eingegliedert werden, unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 539 Nr. 1 RVO. Eine solche Eingliederung in den Betrieb wird regelmäßig dann angenommen werden können, wenn das Praktikum des Schülers der 9. Volksschulklasse mindestens einen Tag umfaßt.
2. Schüler, die zum Zwecke der Besichtigung des Betriebes durch diesen geführt werden, unterliegen auch dann nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie gelegentlich Handgriffe an Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen ausführen dürfen. Der § 539 Nr. 14 RVO und der § 539 Abs. 2 RVO lassen sich in diesen Fällen nicht anwenden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Satzung der Berufsgenossenschaft durch eine sehr weite Fassung der dem § 37 des Satzungsmusters entsprechenden Bestimmung eine solche Versicherung zuläßt oder der Vorstand für diese Fälle auf Grund einer in der Satzung enthaltenen Ermächtigung die Versicherung beschlossen hat.

Um im Einzelfall etwa auftretende Zweifel über den Umfang des Versicherungsschutzes zu vermeiden, ist vor Beginn eines jeden Betriebspraktikums durch eine Rückfrage bei der für das Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft zu klären, ob der Versicherungsschutz anerkannt wird.

Ferner bitte ich, bei der Durchführung des Betriebspraktikums auf folgendes zu achten:

- a) Beim Einsatz der Schüler in den Betrieben muß sichergestellt sein, daß die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Abschn. III, IV und V) eingehalten werden.
- b) Die Betriebe, die für das Betriebspraktikum in Frage kommen, sind zweckmäßigerweise im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt auszuwählen.

— MBl. NW. 1966 S. 1987.

II.

Finanzminister

Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften

Bek. d. Finanzministers v. 21. 10. 1966 —
B 3366 — 742/66 — IV B 1

Das Bundesarchiv — Abteilung Zentralnachweisstelle — Kornelimünster hat inzwischen das Heft 4/1966 der „Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften“ fertiggestellt.

Das Heft 4/1966 enthält zahlreiche Gutachten, Stellungnahmen und Auskünfte zu wehrrechtlichen und wehrdienstlichen Fragen der früheren Wehrmacht.

Bezug: Meine Bek. v. 20. 9. 1965 —
(MBl. NW. S. 1340)

— MBl. NW. 1966 S. 1987.

Notiz**Wahlkonsulat von Paraguay, Köln**

Düsseldorf, den 21. Oktober 1966
 Prot — 442 — 1/66

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Paraguay in Köln ernannten Herrn Rudolf Honsberg am 12. Oktober 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln und das Land Rheinland-Pfalz.

Anschrift: Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51; Telefon: 67 31;
 Sprechzeit: Mo — Fr 10.00 — 12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 1988.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 68 v. 26. 10. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	19. 10. 1966	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen	470

— MBl. NW. 1966 S. 1988.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 5. Sitzung (5. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 8. November 1966,
in Düsseldorf, Haus des Landtags
Beginn der Plenarsitzung 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	108	Mündliche Anfragen	
2	56	Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	
3	93	Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Landeswahlausschusses	
4	94	Berufung von Mitgliedern des Kulturausschusses in das Kuratorium der „Heinrich-Hertz-Stiftung“	
5	106	Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichter	
6	107	Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 2. Lesung	
7	96 46	Kommunalpolitischer Ausschuß: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Methler, Wasserkurl und Westick, Landkreis Unna Berichterstatter: Abg. Girgensohn (SPD)	
8	97 47	Kommunalpolitischer Ausschuß: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen Berichterstatter: Abg. Volmer (CDU)	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
9	58	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg und Hansestadt Bremen	
10	59	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW)	
11	72	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über Ingenieurakademien und Wirtschaftsakademien (IWAG)	
12	73	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Mühlhausen und Uelzen, Landkreis Unna	
		II. Staatsverträge	
13	91 48	Hauptausschuß: Abkommen über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates vom 30. Juni 1966 Berichterstatter: Abg. Volmert (CDU)	

Nummer der Tagesordnung		Inhalt	Bemerkungen
14	92 53	<p>Hauptausschuß:</p> <p>Zweiter Ergänzungsvertrag zum Abkommen über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisation vom 14. August 1952 und zum Ergänzungsvertrag hierzu vom 5. September, 3. Oktober, 1. Dezember 1958, 29. Februar und 27. Juli 1960 sowie zum Konzessions- und Bauvertrag über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisation vom 28. Februar, 2. April, 1. Juni 1957 und 10. Februar 1958 und zur Ergänzenden Vereinbarung hierzu vom 10. September, 10. Oktober, 30. November 1962, 12. März und 10. April 1963</p> <p>Berichterstatter: Abg. Volmert (CDU)</p>	
III. Ausschlußberichte			
15	95	<p>Wahlprüfungsausschuß:</p> <p>Einspruch des Herrn Alexander Zimmermann, Bielefeld, und weiterer Wahlberechtigter gegen die Landtagswahl am 10. Juli 1966</p> <p>Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)</p>	
16	89	<p>Haushalts- und Finanzausschuß:</p> <p>Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1965 im Betrage von 10 000 DM und darüber</p> <p>Berichterstatter: Abg. Dr. Solbach (SPD)</p>	
IV. Anträge			
17	65	<p>Abgeordnete der Fraktionen der SPD, CDU und FDP:</p> <p>Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung</p>	
V. Petitionen			
18	—	<p>Beschlüsse zu Petitionen</p> <p>— Übersicht Nr. 1 —</p>	

— MBl. NW. 1966 S. 1989.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.